

Erklärung

zum Antrag vom _____

Versicherungsnehmer _____

Versicherte Person _____ geboren am _____

Versicherung Nr. _____

Besondere Vereinbarung Nr. 710

Berufsunfähigkeit durch Infektionskrankheiten

In Ergänzung zu den in den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung geregelten Leistungsvoraussetzungen liegt vollständige oder teilweise Berufsunfähigkeit (vgl. Pkt. 1 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung) auch dann vor, wenn von der zuständigen Behörde ein vollständiges oder teilweises berufliches Tätigkeitsverbot gemäß § 31 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für 6 Monate ununterbrochen bestanden hat oder für 6 Monate ununterbrochen verfügt wird.

Berufsunfähigkeit liegt nicht oder nicht mehr vor, wenn die Versicherte Person eine andere Tätigkeit tatsächlich ausübt, die im Hinblick auf die Ausbildung und Erfahrung sowie Lebensstellung der bisherigen Tätigkeit entspricht.

Die Prüfung der Berufsunfähigkeit infolge eines beruflichen Tätigkeitsverbots erfolgt ausschließlich auf Grundlage des IfSG in der Fassung vom 01.01.2001.

Der Versicherte muss das berufliche Tätigkeitsverbot durch Vorlage der Verfügung im Original oder mit Hilfe einer amtlich beglaubigten Kopie nachweisen.